

## Gegenüberstellung Hauptsatzung 2011 / Hauptsatzung 2021

Hauptsatzung 2011	Entwurf Hauptsatzung 2021
<p><b>§ 9</b> <b>Ortschaften und Ortsräte</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Ortschaften und Ortsräte</b></p>
<p>(1) Die Stadtteile a. Melle-Mitte b. Bruchmühlen c. Buer d. Gesmold e. Neuenkirchen f. Oldendorf g. Riemsloh h. Wellingholzhausen bilden jeweils eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Gebiete der Ortschaften sind in der als Anlage 2 angefügten Karte wiedergegeben.</p> <p>(2) Die Ortsräte setzen sich wie folgt zusammen: a. Ortsrat Melle-Mitte 17 Mitglieder b. Ortsrat Bruchmühlen 15 Mitglieder, c. Ortsrat Buer 15 Mitglieder, d. Ortsrat Gesmold 15 Mitglieder, e. Ortsrat Neuenkirchen 15 Mitglieder, f. Ortsrat Oldendorf 15 Mitglieder, g. Ortsrat Riemsloh 15 Mitglieder, h. Ortsrat Wellingholzhausen 15 Mitglieder.</p> <p>(3) Die Ortsräte können verlangen, dass ihnen die Haushaltsmittel, die ihnen für die Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, als Budget zugewiesen werden.</p> <p>(4) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben entscheiden die Ortsräte im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel über:</p>	<p>(1) Die Stadtteile a. Melle-Mitte b. Bruchmühlen c. Buer d. Gesmold e. Neuenkirchen f. Oldendorf g. Riemsloh h. Wellingholzhausen bilden jeweils eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Gebiete der Ortschaften sind in der als Anlage 2 angefügten Karte wiedergegeben.</p> <p>(2) Die Ortsräte setzen sich wie folgt zusammen: a. Ortsrat Melle-Mitte 17 Mitglieder b. Ortsrat Bruchmühlen 15 Mitglieder, c. Ortsrat Buer 15 Mitglieder, d. Ortsrat Gesmold 15 Mitglieder, e. Ortsrat Neuenkirchen 15 Mitglieder, f. Ortsrat Oldendorf 15 Mitglieder, g. Ortsrat Riemsloh 15 Mitglieder, h. Ortsrat Wellingholzhausen 15 Mitglieder.</p> <p>(3) <b>Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.</b></p> <p>(4) Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben entscheiden die Ortsräte im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel über:</p>

<p>a. die Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung , soweit eine Verpflichtung der Stadt hierzu besteht,  b. die Unterhaltung der Wegeseitenräume und Wegeseitengräben,  c. kleine, sofort notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Stadtstraßen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Grenzen der Ortschaften hinausgeht,  d. die Förderung der Naherholung.  (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte nicht zuständig  a. für die in § 93 Abs.1 Nr. 1 genannten Aufgaben. Bei der Unterhaltung der Sport-, Park- und Gartenanlagen jedoch nur insoweit, als es sich um solche handelt, die vom städtischen Baubetriebsdienst mit Großgeräten durchgeführt werden.  b. für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Träger der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>- der im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände</li> <li>- der Mitgliedsvereine der Stadtsportverbandes sowie</li> <li>- der Träger der Kindergärten.</li> </ul>	<p>a. die Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung , soweit eine Verpflichtung der Stadt hierzu besteht,  b. die Unterhaltung der Wegeseitenräume und Wegeseitengräben,  c. kleine, sofort notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Stadtstraßen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Grenzen der Ortschaften hinausgeht,  d. die Förderung der Naherholung.  (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte nicht zuständig  a. für die in § 93 Abs.1 Nr. 1 genannten Aufgaben. Bei der Unterhaltung der Sport-, Park- und Gartenanlagen jedoch nur insoweit, als es sich um solche handelt, die vom städtischen Baubetriebsdienst mit Großgeräten durchgeführt werden.  b. für die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Träger der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>- der im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände</li> <li>- der Mitgliedsvereine der Stadtsportverbandes sowie</li> <li>- der Träger der Kindergärten.</li> </ul>
<p>-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</b>  (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.  (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>

	<p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Melle, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 09.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Melle vom 02.09.1997 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 08.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Melle vom 09.11.2011 außer Kraft.</p>